

BV/2021/662

Beschlussvorlage
öffentlich



Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über die Nutzung von Einsatztechnik im erweiterten Löschzug Nord

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungswesen	<i>Datum:</i> 10.08.2021
<i>Bearbeitung:</i> Thomas Gutteck	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus (Vorberatung)	23.08.2021	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	02.09.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin beschließt die Nutzungsvereinbarung gemäß Anlage 1 abzuschließen.

Sachverhalt

Die Gemeindefeuerwehr Kröpelin wirkt im erweiterten Löschzug Nord des Landkreises Rostock im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzes mit. Dazu wurde ein Fahrzeug des Katastrophenschutzes des Landes bereitgestellt. Das Fahrzeug stand der Gemeindefeuerwehr im Rahmen des Katastrophenschutzes und des überörtlichen Brandschutzes zur Verfügung. Eine Erneuerung des Fahrzeuges war nicht geplant. Dieser Vertrag ist mit einer Frist von 6 Monaten zum darauffolgenden Kalenderjahr zu kündigen.

Aufgrund der Anschaffung einer DLAK 18/12 wurde der Platz im Gerätehaus des Löschzuges benötigt und es wurde mit dem Landkreis Rostock verhandelt, dass diese Vereinbarung abgekündigt werden soll. Durch den LK Rostock wurde der Wunsch geäußert, dann weiterhin mit eigener Technik im erweiterten Löschzug Nord des Landkreises tätig zu werden. Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung wurde vorbereitet, siehe Anlage 1. Verbunden mit der Teilnahme mit eigener Einsatztechnik ist das Bekenntnis des LK Rostock diese bei Neubeschaffung entsprechend zu fördern.

Das ehemalige KAT LF 16 TS wurde entsprechend an den LK Rostock zurückgegeben.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1

Nutzungsvereinbarung Kröpelin TLF ELZ 2. Entwurf

Nutzungsvereinbarung

Der

Landkreis Rostock
vertreten durch den Landrat
(im weiteren Landkreis Rostock genannt)

und der

Stadt Kröpelin
Freiwillige Feuerwehr Kröpelin
vertreten durch den Bürgermeister
(im weiteren Stadt Kröpelin genannt)

schließen über die **Nutzung von Einsatztechnik** zur Beteiligung am Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Rostock als Bestandteil des Erweiterten Löschzuges Nord folgende Nutzungsvereinbarung:

§ 1 Einsatztechnik

Die Stadt Kröpelin stellt dem Landkreis Rostock zum Zwecke der Einsatzunterstützung für den Erweiterten Löschzug Nord als Bestandteil des Brand- und Katastrophenschutzes innerhalb und außerhalb des Kreisgebietes folgende Einsatztechnik zur Verfügung:

Tanklöschfahrzeug

Die Einsatztechnik ist im Eigentum und der Verfügungsgewalt der Stadt Kröpelin.

Die Einsatzalarmierung für etwaige Einsätze des Erweiterten Löschzuges Nord erfolgt durch die Integrierte Leitstelle „Mittleres Mecklenburg“ des Landkreises Rostock.

§ 2 Kostenübernahme

Der Stadt Kröpelin werden im Einsatzfall durch den Anfordernden bzw. den Landkreis Rostock folgende Kosten erstattet. Gleiches gilt für Übungen, die durch den Landkreis Rostock initiiert wurden.

- alle im Rahmen des Einsatzes/ der Übung anfallenden Betriebskosten
- etwaige Verdienstausfallkosten der Helfer (max. Standardbesatzung des Fahrzeuges)
- Schäden im Rahmen von Einsätzen bzw. Übungen
- verbrauchte Materialien

Im Übrigen wird der Landkreis Rostock von allen anderen Kosten, insbesondere für die laufende Unterhaltung sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen freigehalten.

§ 3 Verpflichtungen

Die Stadt Kröpelin verpflichtet sich, das Einsatzfahrzeug in einem stets einsatzbereiten Zustand vorzuhalten und die vorgeschriebenen Arbeiten zur Materialerhaltung durchzuführen.

Ferner verpflichtet sich die Stadt Kröpelin, den Personalbestand so auszubilden, dass er in der Lage ist, die ihm im Rahmen des Einsatzes des Einsatzfahrzeuges obliegenden Einsatzaufgaben in vollem Umfang zu erfüllen.

Weiterhin sind die für die Führung der Einsatztechnik erforderlichen Betriebsberechtigungen durch das Bedienungspersonal abzulegen und vorzuweisen.

Sollte die benannte Einsatztechnik außer Dienst gestellt werden, unterstützt und fördert der Landkreis Rostock, die Neubeschaffung, wenn eine gleichzeitige Verpflichtung zur Teilnahme am Erweiterten Löschzug Nord erfolgt.

§ 4 Änderungen, Kündigung

Jegliche Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf im Übrigen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien mit jährlicher Frist zum Ende eines Haushaltsjahres kündbar.

Ein Sonderkündigungsrecht ist insbesondere auf der Grundlage der Änderung der Konzeption des Zivil- und Katastrophenschutzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie des Landkreises Rostock gegeben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nutzungsvereinbarung tritt zum **16.07.2021** sowie nach vollzogener beidseitiger Unterschriftsleistung in Kraft.

Güstrow, _____

Kröpelin, _____

.....
Der Landrat (Siegel)

.....
Der Bürgermeister (Siegel)